



Gemeinsam für Ihr Tier sorgen

KRANKENVERSICHERUNG FÜR HUNDE UND KATZEN

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Referenz: CDA-012022-03 | Stand: Januar 2022

Dieses Dokument enthält die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur SantéVet Krankenversicherung für Hunde und Katzen. Versicherer und damit Risikoträger ist die Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft, München.

VetAssur SARL mit Sitz in Lyon, Frankreich („VetAssur“) ist ein in Frankreich zugelassener Versicherungsvermittler. VetAssur ist unter der Registernummer 07003163 in das französische Versicherungsvermittlerregister (Orias, einsehbar unter www.orias.fr) eingetragen. Auf Grundlage des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der EU/des EWR ist VetAssur gemäß § 34d Abs. 7 Nr. 2 GewO zur Versicherungsvermittlung in Deutschland berechtigt. VetAssur ist in Deutschland als Versicherungsvertreter tätig. Die vorliegende Tierkrankenversicherung bietet VetAssur unter der Marke „SantéVet“ als bevollmächtigter Assekurateur der Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft über die Website www.santevet.de zum Abschluss an.

Dienstleister von VetAssur für den Kontakt in Deutschland:

La Compagnie des Animaux SAS, Niederlassung Deutschland
Kirchnerstraße 6-8
60311 Frankfurt am Main
Deutschland

Telefon: 069 95179902
E-Mail: kontakt@santevet.de

INHALT

Kapitel 1: Begriffsdefinitionen	3
Kapitel 2: Gegenstand des Versicherungsschutzes	4
Kapitel 3: Versichertes Tier* und Voraussetzungen für die Versicherbarkeit	4
A. Tarif SANTÉVET ALL-IN-ONE	4
B. Tarif SANTÉVET CAT INDOOR	4
Kapitel 4: Wann tritt ein Versicherungsfall ein und was umfasst die Leistung?	4
A. Versicherungsfall	4
B. Was ist die Wartezeit und welche Wartezeiten gelten?	5
1. Wartezeit bei Behandlungen* wegen Unfällen*	5
2. Wartezeit bei Behandlungen* wegen Krankheiten*	5
3. Verlängerte Wartezeiten für chirurgische Eingriffe*, Kreuzbandrisse sowie Erkrankungen der Tränendrüsen	5
4. Wartezeit für Pauschale für therapeutisches Futter	5
5. Keine Wartezeit für Vorsorgepauschale	5
C. Gegenstand und Umfang der Versicherungsleistung	5
1. Erstattungsfähige Kosten	5
2. Umfang der Versicherungsleistung	5
D. Vorsorgepauschale	5
E. Pauschale für therapeutisches Futter (nur Tarif SANTÉVET CAT INDOOR)	6
F. Wo gilt die Versicherung?	6
G. Was ist ausgeschlossen?	6
1. Versicherungsfälle vor Versicherungsbeginn und während der Wartezeit	6
2. Ausschluss bekannter Beeinträchtigungen	6
3. Krankheiten* im Zusammenhang mit fehlender Impfung	6
4. Weitere Ausschlüsse	6
5. Zusätzliche Ausschlüsse im Tarif SANTÉVET CAT INDOOR	7
Kapitel 5: Beginn, Dauer und Beendigung des Versicherungsvertrages	8
A. Wann beginnt der Versicherungsschutz?	8
B. Wie lange ist die Vertragsdauer und wie wird der Versicherungsvertrag gekündigt?	8
C. Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles	8
D. Wegfall des versicherten Interesses und Aufgabe der Haltereigenschaft	8
E. Veräußerung des versicherten Tieres*	8
1. Eintritt des Erwerbers in den Versicherungsvertrag	8
2. Kündigung nach Veräußerung	8
3. Anzeige der Veräußerung	8
4. Tod des Versicherungsnehmers	9
Kapitel 6: Ihre* Anzeige- und sonstigen Obliegenheiten	9
A. Was müssen Sie* anzeigen?	9
1. Bei Abschluss des Versicherungsvertrages	9
2. Anzeige- und Informationspflichten während der Laufzeit des Versicherungsvertrages	9
B. Formalitäten, die während der Vertragslaufzeit in Bezug auf Ihre* Erklärungen zu beachten sind	9
C. Ihre* Obliegenheiten und Rechtsfolgen bei deren Verletzung	9
1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles	9
2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles	9
3. Kündigungsrecht bei Obliegenheitsverletzung	10
4. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung	10
D. Gefahrerhöhung	10
Kapitel 7: Beitrag	11
A. Grundlage und Zahlweise des Beitrags	11
B. Änderungen des Beitrags aufgrund von Vertragsänderungen oder Änderungen der Besteuerung	12
C. Wie und wann passen wir* Ihren* Beitrag an?	12
1. Neukalkulation des Beitrags	12
2. Beitragsanhebung und Beitragsabsenkung	12
3. Mitteilung und Kündigungsrecht nach Beitragsanhebung	12

D. Folgen bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Beitrags	13
1. Erster Beitrag	13
2. Folgebeiträge	13
3. Fehlgeschlagener Lastschriftinzug	14
Kapitel 8: Regelungen zur Abwicklung des Versicherungsfalles	14
A. Was wird im Versicherungsfall von Ihnen* erwartet?	14
B. Unsere* Feststellungen zur Schadenmeldung	14
C. Folgen einer Obliegenheitsverletzung	14
D. Zahlung der Versicherungsleistung	14
E. Übergang Ihrer* Ansprüche gegen Dritte auf uns*	14
F. Mehrfachversicherung	15
G. Embargobestimmung	15
H. Gerichtsstand und anwendbares Recht	15

KAPITEL 1: BEGRIFFSDEFINITIONEN

Alle Begriffe, die in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen mit einem Sternchen („*“) gekennzeichnet sind, werden nachstehend definiert und haben in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen und dem Versicherungsschein die nachstehende Bedeutung.

BEHANDLUNG: Alle veterinärmedizinischen Behandlungen des versicherten Tieres*, einschließlich chirurgischer Eingriffe*, die von einem dazu befugten Tierarzt* durchgeführt werden und nach dem jeweils aktuellen Stand der Veterinärmedizin geeignet sind; die Gesundheit des versicherten Tieres* wiederherzustellen, den Zustand zu verbessern oder eine Verschlechterung zu verhindern.

CHIRURGISCHER EINGRIFF: Jeder Eingriff eines Tierarztes* an einem Körperteil des versicherten Tieres*, der einen Hautschnitt oder die Entnahme eines Organs erfordert und der unter Voll- oder Lokalanästhesie durchgeführt wird.

Biopsien, Blutuntersuchungen, Punktionen, Arthroskopien, auch unter Narkose, gelten nicht als chirurgische Eingriffe*, sondern als Behandlung*.

KRANKHEIT: Jeder nach dem aktuellen und allgemein anerkannten Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft anomale Körperzustand des versicherten Tieres*, der eine veterinärmedizinische Behandlung* erfordert.

SANTÉVET-VERSICHERUNG: Die von uns* auf Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen angebotene Krankenversicherung für Hunde und Katzen.

SIE, IHNEN, IHR: Die im Versicherungsschein als Versicherungsnehmer benannte Person, die den Versicherungsvertrag abschließt.

TIERARZT: Tierarzt* ist, wer nach der Bundes-Tierärzteordnung die Bezeichnung „Tierarzt“ oder „Tierärztin“ führen darf und als solcher praktiziert. Ferner ist Tierarzt* ein im Ausland tätiger Veterinärmediziner, dem nach den Regularien des Tätigkeitslandes die im Versicherungsfall relevante veterinärmedizinische Behandlung von Tieren in vergleichbarem Umfang wie dem „Tierarzt“ bzw. der „Tierärztin“ nach der Bundes-Tierärzteordnung erlaubt ist.

UNFALL: Liegt vor, wenn das versicherte Tier* eine Gesundheitsschädigung erleidet durch ein plötzliches, gewaltsames und unvorhersehbares von außen auf seinen Körper einwirkendes Ereignis, welches nicht vorsätzlich von Ihnen* oder der Person, in dessen Obhut sich das versicherte Tier* befindet, verursacht wurde.

Beispiele für Unfälle*: Eine Verbrennung, eine Verletzung (z.B. Wunde), eine Quetschung, eine Vergiftung oder eine Fraktur.

Nicht als Unfall gilt, wenn sich das versicherte Tier* aufgrund einer Verhaltensstörung (z.B. durch Kratzen, Beißen oder Lecken) selbst verletzt. Ebenfalls vom Begriff des Unfalls* ausgenommen ist der Deckakt, gleich ob beabsichtigt oder unbeabsichtigt.

VERSICHERTES TIER: Der Hund oder die Katze, welche/r im Versicherungsschein bezeichnet und identifiziert wurde und die Voraussetzungen an die Versicherbarkeit nach Kapitel 3 erfüllt.

VERSICHERUNGSJAHR: Ist der Zeitraum von 12 aufeinanderfolgenden Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt, für den der erste Beitrag gezahlt wird.

WIR, UNS: Bezeichnet VetAssur SARL, 35, rue de Marseille - CS 50623, 69366 Lyon CEDEX 07, Frankreich, handelnd im Auftrag und im Namen des Versicherers, der Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft.

KAPITEL 2: GEGENSTAND DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Die SANTÉVET-VERSICHERUNG wird sowohl für Hunde als auch für Katzen in dem Tarif SANTÉVET ALL-IN-ONE angeboten. Für Katzen können Sie* bei Vertragsabschluss auch den alternativ angebotenen Tarif SANTÉVET CAT-INDOOR wählen. Diese Auswahl ist in Ihrem* Versicherungsschein angegeben.

Die SANTÉVET-VERSICHERUNG dient dazu, Ihnen* einen Teil der Ihnen* während der Vertragsdauer (jedoch unter Berücksichtigung der Wartezeiten nach Kapitel 4 Buchstabe B) infolge einer Krankheit* oder eines Unfalls* des versicherten Tieres* entstehenden Kosten für veterinärmedizinisch notwendige Behandlungen* gemäß den in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen festgelegten Konditionen zu erstatten.

Kosten für die Vorsorge und Früherkennung von Krankheiten werden im Rahmen der Vorsorgepauschale nach Kapitel 4 Buchstabe D erstattet.

Bei entsprechender Vereinbarung, die Sie* Ihrem* Versicherungsschein entnehmen können, werden (unter Berücksichtigung der Wartezeiten nach Kapitel 4 Buchstabe B) im Tarif SANTÉVET CAT-INDOOR auch Kosten für therapeutisches Futter nach Kapitel 4 Buchstabe E erstattet.

KAPITEL 3: VERSICHERTES TIER* UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE VERSICHERBARKEIT

Versichert ist das jeweils im Versicherungsschein bezeichnete versicherte Tier*, vorausgesetzt, es erfüllt die nachgenannten Voraussetzungen an die Versicherbarkeit.

A. TARIF SANTÉVET ALL-IN-ONE

Versicherungsschutz im Tarif SantéVet ALL-IN-ONE besteht für das zu versichernde Tier im Rahmen der SANTÉVET-Versicherung*, wenn es sich um einen Hund oder eine Katze handelt und das Tier weder zu Zuchtzwecken gehalten wird noch im Rahmen einer Tierzucht zum Verkauf bestimmt ist.

B. TARIF SANTÉVET CAT INDOOR

Versicherungsschutz im Tarif SANTÉVET CAT-INDOOR besteht für das zu versichernde Tier im Rahmen der SANTÉVET-Versicherung*, wenn es sich um eine Katze handelt, die

- ausschließlich im Inneren Ihrer* Wohnung bzw. Ihres* Hauses lebt;
- weder zu Zuchtzwecken gehalten wird noch im Rahmen einer Tierzucht zum Verkauf bestimmt ist.

KAPITEL 4: WANN TRITT EIN VERSICHERUNGSFALL EIN UND WAS UMFASST DIE LEISTUNG?

A. VERSICHERUNGSFALL

Der Versicherungsfall beginnt mit der infolge Unfalls* oder Krankheit* ersten notwendigen veterinärmedizinischen Behandlung*. Der Versicherungsfall endet, wenn nach veterinärmedizinischem Befund keine Behandlungsbedürftigkeit mehr besteht. Muss die Behandlung* auf eine Unfallfolge oder Krankheit* ausgedehnt werden, die mit der bisher behandelten nicht ursächlich zusammenhängt, entsteht ein neuer Versicherungsfall.

Versicherungsfall ist ferner das Entstehen der nach der Vorsorgepauschale nach Buchstabe D dieses Kapitels sowie nach der Pauschale für therapeutisches Futter (soweit vereinbart) nach Buchstabe E dieses Kapitels versicherten Kosten.

Der Versicherungsschutz erlischt mit Beendigung des Versicherungsvertrages.

B. WAS IST DIE WARTEZEIT UND WELCHE WARTEZEITEN GELTEN?

Versicherungsschutz besteht nur für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der nachstehenden Wartezeiten beginnen. Das bedeutet, Behandlungen*, die während der Wartezeit begonnen werden, werden nicht ersetzt.

1. Wartezeit bei Behandlungen* wegen Unfällen*

Für Versicherungsfälle aufgrund von Unfällen* gilt eine Wartezeit von 48 Stunden ab Versicherungsbeginn.

2. Wartezeit bei Behandlungen* wegen Krankheiten*

Für Versicherungsfälle aufgrund von Krankheiten* gilt eine Wartezeit von 45 Tagen ab Versicherungsbeginn.

3. Verlängerte Wartezeiten für chirurgische Eingriffe*, Kreuzbandrisse sowie Erkrankungen der Tränendrüsen

Für chirurgischer Eingriffe* sowie für Versicherungsfälle aufgrund von Kreuzbandrissen und Erkrankungen der Tränendrüsen gilt eine verlängerte Wartezeit von 3 Monaten ab Versicherungsbeginn.

4. Wartezeit für Pauschale für therapeutisches Futter

Für Versicherungsfälle im Rahmen der Pauschale für therapeutisches Futter gemäß Buchstabe E dieses Kapitels (soweit versichert) gilt eine Wartezeit von 45 Tagen ab Versicherungsbeginn.

5. Keine Wartezeit für Vorsorgepauschale

Für den Versicherungsschutz der Vorsorgepauschale gemäß Buchstabe D dieses Kapitels besteht keine Wartezeit.

C. GEGENSTAND UND UMFANG DER VERSICHERUNGSLEISTUNG

1. Erstattungsfähige Kosten

Erstattungsfähig sind die während der Vertragsdauer (jedoch unter Berücksichtigung der Wartezeiten nach Kapitel 4 Buchstabe B) tatsächlich angefallenen und notwendigen Kosten für

- die Vergütung des Tierarztes*;
- vom Tierarzt* verschriebene Medikamente und medizinisch erforderliches Zubehör (z.B.: Bandagen, Pfotenschutzschuhe, Schutzkrägen);
- Laboranalysen, medizinische Bildgebung und Strahlentherapie;
- den Transport mit einem Tierkrankentransport, sofern der Zustand des versicherten Tieres* ein solches Transportmittel erfordert und die Erforderlichkeit vom Tierarzt* bestätigt wird;
- Aufenthalte in einer Tierklinik, wenn ein solcher Aufenthalt für die Behandlung* erforderlich ist;
- Euthanasie ausschließlich aus medizinischen Gründen;
- Ausgaben im Zusammenhang mit Alternativmedizin (z.B.: Homöopathie, Osteopathie, Akupunktur, Physiotherapie), wenn diese von einem Tierarzt* durchgeführt wird; und
- für die Zahnsteinentfernung ab dem dritten Versicherungsjahr* und dann bis zu einmal pro Versicherungsjahr*, wenn diese von einem Tierarzt* durchgeführt wird.

2. Umfang der Versicherungsleistung

Je Versicherungsjahr* tragen sie einen festen Betrag der erstattungsfähigen Kosten zunächst selbst, bevor wir für das betreffende Versicherungsjahr* eine Versicherungsleistung erbringen. Die Höhe dieses jährlichen Selbstbehalts können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Nach Ausschöpfung des jährlichen Selbstbehalts ersetzen wir im Tarif SANTÉVET ALL-IN-ONE 85 % und im Tarif SANTÉVET CAT-INDOOR 90 % der erstattungsfähigen Kosten, wobei unsere Leistung je Versicherungsjahr* begrenzt ist auf die im Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme. Die Versicherungssumme stellt die Höchstersatzleistung dar, die wir für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres* zusammen erbringen.

D. VORSORGEPAUSCHALE

Für die Vorsorgepauschale sind, abweichend von den Ausschlüssen unter nachstehendem Buchstaben G, auch Kosten erstattungsfähig, die entstehen für Behandlungen*, die ein Tierarzt* zur Vorsorge und Früherkennung von Krankheiten* durchführt.

Wir* ersetzen die während der Vertragsdauer tatsächlich angefallenen Kosten für

- Vorsorgeuntersuchungen;
- Impfungen;
- Sterilisation oder Kastration aus nicht therapeutischen Gründen und mit diesen Verfahren verbundene veterinärmedizinische Maßnahmen; und
- vom Tierarzt* verschriebene Reinigungs-, Hygiene- oder Komfortprodukte sowie antiparasitäre Mittel.

Diese Kosten werden je Versicherungsjahr* für bis zu vier Vorsorgebehandlungen und insgesamt bis höchstens zur Höhe des im Versicherungsschein als Vorsorgepauschale benannten Betrags erstattet. Es gilt kein Selbstbehalt. Die im Versicherungsschein angegebenen jährlichen Versicherungssummen finden auf die Vorsorgepauschale keine Anwendung, sie wird zusätzlich zu diesen Versicherungssummen gewährt.

E. PAUSCHALE FÜR THERAPEUTISCHES FUTTER (nur Tarif SANTÉVET CAT INDOOR)

Sofern für Ihren* Versicherungsvertrag die Pauschale für therapeutisches Futter vereinbart wurde (ausgewiesen im Versicherungsschein), ersetzen wir* im Tarif SANTÉVET CAT INDOOR die während der Vertragsdauer (jedoch unter

Berücksichtigung der Wartezeiten nach Kapitel 4 Buchstabe B) entstandenen und tatsächlich angefallenen Kosten für vom Tierarzt* verschriebene therapeutische Nahrung.
Diese Kosten werden je Versicherungsjahr* höchstens bis zur Höhe des im Versicherungsschein als Pauschale für therapeutisches Futter benannten Betrags erstattet. Es gilt kein Selbstbehalt. Die im Versicherungsschein angegebenen jährlichen Versicherungssummen finden auf diese Pauschale keine Anwendung, sie wird zusätzlich zu diesen Versicherungssummen gewährt.

F. WO GILT DIE VERSICHERUNG?

Der Versicherungsschutz gilt in der Bundesrepublik Deutschland. Er besteht darüber hinaus bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten.

Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurswert des Tages, an dem die Kostenbelege bei uns* eingehen, in Euro umgerechnet.

G. WAS IST AUSGESCHLOSSEN?

1. Versicherungsfälle vor Versicherungsbeginn und während der Wartezeit

Für Versicherungsfälle, die vor dem Versicherungsbeginn oder innerhalb der Wartezeit beginnen, besteht kein Versicherungsschutz.

2. Ausschluss bekannter Beeinträchtigungen

Wenn Ihnen* bei Abgabe Ihrer* Erklärung zum Abschluss des Versicherungsvertrags Krankheiten*, Unfälle* oder angeborene oder genetisch bedingte Fehlbildungen (vor der Geburt entstandene oder angelegte Fehlgestaltungen eines Organs) des versicherten Tieres* bekannt sind, die in den letzten 12 Monaten vor Abgabe Ihrer* Erklärung zum Abschluss des Versicherungsvertrags einer Behandlung* bedurften, gilt folgendes:

Versicherungsfälle, die innerhalb der ersten 24 Monate ab Versicherungsbeginn beginnen und in ursächlichem Zusammenhang mit solchen Krankheiten*, Unfällen* oder Fehlbildungen stehen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

3. Krankheiten* im Zusammenhang mit fehlender Impfung

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Kosten, welche im Zusammenhang mit der Behandlung* nachstehend aufgeführter Krankheiten* entstehen, die normalerweise hätten verhindert werden können, wenn nachfolgende vorbeugende Impfungen durchgeführt worden wären:

- bei Hunden: Staupe, Hepatitis, Leptospirose, Parvovirus und Tollwut;
- bei Katzen: Calicivirus und Rhinotracheitisvirus (Katzenschnupfen), Panleukopenie (Katzenseuche), Katzenleukose sowie Tollwut.

4. Weitere Ausschlüsse

Ebenfalls vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

- a. Kosten für Medikamente, die nicht zur Behandlung einer uns* angezeigten versicherten Krankheit* oder Unfallfolge verschrieben werden;
- b. Kosten im Zusammenhang mit nachfolgenden Körperbau-Anomalien, angeborenen und/oder erblichen Krankheiten* und deren Folgen:
 - Hüftdysplasie, einschließlich der Kosten für deren Diagnose;
 - Ventrikelseptumdefekt, Aortenstenose;
 - Brachycephales Syndrom (Gaumensegel, Nasenlochstenose, Eversion des Kehlkopfventrikels, Pylorusstenose, Hiatushernie);
 - Lidanomalien;
 - Kryptorchismus;
 - Nabelhernie;
 - Syringomyelie und Chiari-Malformation;
 - Polyzystische Nierenerkrankung;
 - Portosystemischer Shunt; sowie
 - Mega-Ösophagus;
- c. Kosten im Zusammenhang mit allen Ellenbogenpathologien und Kniescheibenverrenkungen (Patellaluxation);
- d. Kosten für die Diagnose und Behandlung von Tollwut sowie für Tests zur Tollwutbekämpfung;
- e. Kosten für Medikamente zur Unterbrechung der Läufigkeit oder Trächtigkeit;

- f. Kosten, die im Zusammenhang mit der Trächtigkeit entstehen (auch bei unfreiwilliger Paarung), insb. Diagnose, Trächtigkeitsüberwachung, alle Formen der Unterbrechung und des Abbruchs der Trächtigkeit und deren Folgen, künstliche Befruchtung, Säugen sowie alle Folgen der Trächtigkeit einschließlich mit der Trächtigkeit zusammenhängender Erkrankungen; ersetzt werden jedoch Kosten für Entbindungen und Kaiserschnitte, wenn diese aufgrund eines Unfalls* erforderlich geworden sind;
- g. Kosten im Zusammenhang mit chirurgischen Eingriffen* zur Abschwächung oder Beseitigung von Abweichungen der Rassestandards (z.B. Größe und Korrektur der Ohren, Schwanzgröße);
- h. Kosten für Prothesen (einschließlich Zahnprothesen) sowie für alle anderen externen Hilfsmittel (z.B. Stützwagen für behinderte Tiere); ersetzt werden jedoch Kosten für Augenprothesen infolge juvenilen Katarakts;
- i. bei Hunden Kosten im Zusammenhang mit bissigem Verhalten;
- j. Kosten für Verhaltensevaluationstermine;
- k. Kosten im Zusammenhang mit Hypersexualität-Störungen;
- l. Kosten für Nahrungsmittel, einschließlich diätetischer, therapeutischer oder Nahrungsergänzungsmittel; davon unberührt bleiben die Leistungen der Pauschale für therapeutisches Futter (soweit vereinbart);
- m. Kosten außerhalb der Leistungen der Vorsorgepauschale, die für jegliche Sterilisation aus nicht therapeutischen Gründen, Ovarrektomie und Kastration anfallen;
- n. Kosten für Maßnahmen zur eindeutigen Identifizierung (z.B. elektronischer Chip oder Tätowierung);
- o. Präventiv- oder Auffrischungsimpfungen außerhalb der Leistungen der Vorsorgepauschale;
- p. Kosten zur Vorsorge und Früherkennung von Krankheiten* außerhalb der Leistungen der Vorsorgepauschale sowie Kosten für Routine- und freiwillige Untersuchungen, die nicht in Zusammenhang mit einer Krankheit* oder einem Unfall* stehen;
- q. Kosten für den Kauf von Komfortprodukten (z.B. Kosmetik-, Pflege- oder Hygieneprodukte, antiparasitäre Mittel, Lotionen, Shampoos, Zahnpasten) außerhalb der Leistungen der Vorsorgepauschale;
- r. Kosten für die Ausstellung eines Reisepasses oder eines anderen Dokuments;
- s. Kosten für eine Autopsie oder Einäscherung;
- t. Kosten im Zusammenhang mit Verletzungen durch organisierte Hundekämpfe;
- u. Kosten für Behandlungen von Krankheiten, die infolge von Epidemien oder Pandemien entstehen;
- v. Kosten, die infolge eines Unfalls* oder einer Krankheit* entstehen, der bzw. die verursacht sind durch Überschwemmung, Erdbeben, Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand, Aufruhr; sonstige bürgerliche Unruhen oder Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung; Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen; sowie
- w. Versicherungsfälle, die von Ihnen* oder von Personen, welche an Ihrer* Stelle die Fürsorge für das versicherte Tier* übernommen haben, vorsätzlich herbeigeführt werden.

5. Zusätzliche Ausschlüsse im Tarif SANTÉVET CAT INDOOR

Zusätzlich zu den vorstehenden Ausschlüssen sind im Tarif SANTÉVET CAT INDOOR auch Kosten ausgeschlossen, die

- im Zusammenhang mit einem Unfall* außerhalb der Wohnung / des Hauses stehen (z.B. Unfall* im Garten, auf der öffentlichen Straße); davon unberührt besteht Versicherungsschutz für Stürze aus dem Fenster oder vom Balkon der Wohnung / des Hauses;
- im Zusammenhang mit einem Kampf zwischen der versicherten Katze und einem anderen Tier außerhalb der Wohnung / des Hauses stehen; sowie
- im Zusammenhang mit jeglicher Viruserkrankung, gleich ob von einem Artgenossen übertragen (z.B. FIV, FeLV) oder aufgrund sonstiger Infektionen (z.B. Erkrankungen aufgrund der Erreger vom Typ H5N1 oder H1N1).

KAPITEL 5: BEGINN, DAUER UND BEENDIGUNG DES VERSICHERUNGSVERTRAGES

A. WANN BEGINNT DER VERSICHERUNGSSCHUTZ?

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen zur Wartezeit in Kapitel 4 Buchstabe B mit dem im Versicherungsschein als Versicherungsbeginn genannten Datum, wenn Sie* den ersten oder einmaligen Beitrag fristgerecht zahlen.

B. WIE LANGE IST DIE VERTRAGSDAUER UND WIE WIRD DER VERSICHERUNGSVERTRAG GEKÜNDIGT?

Der Versicherungsvertrag wird für eine Vertragsdauer von einem Jahr ab Versicherungsbeginn abgeschlossen. Versicherungsbeginn und Vertragsdauer sind dem Versicherungsschein zu entnehmen. Der Versicherungsvertrag verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr.

Er verlängert sich nicht, wenn Sie* oder wir* den Versicherungsvertrag spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit in Textform (z.B. E-Mail, Einschreiben oder einfacher Brief) kündigen.

C. KÜNDIGUNG NACH EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLES

Nach dem Eintritt des Versicherungsfalles können Sie* oder wir* den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Wir* haben eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Sie* können nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

D. WEGFALL DES VERSICHERTEN INTERESSES UND AUFGABE DER HALTEREIGENSCHAFT

Der Versicherungsvertrag endet automatisch, wenn Sie* nicht mehr Halter des versicherten Tieres* sind und damit das versicherte Interesse wegfällt, insbesondere wegen

- Tod des versicherten Tieres*;
- Flucht oder Verlust des versicherten Tieres*.

Uns* steht, wenn das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung wegfällt, der Beitrag zu, den wir* hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir* vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.

Sie haben den Wegfall der Haltereigenschaft nachzuweisen. Der Nachweis des Todes des versicherten Tieres* ist erfüllt, wenn Sie* uns* in Textform (z.B. E-Mail, Einschreiben oder einfacher Brief) für das versicherte Tier* einen von Ihrem* Tierarzt* ausgestellten Todesnachweis und/oder eine Einäscherungsbescheinigung zukommen lassen.

E. VERÄUßERUNG DES VERSICHERTEN TIERES*

1. Eintritt des Erwerbers in den Versicherungsvertrag

Wird das versicherte Tier* von Ihnen* veräußert, tritt an Ihre Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

Sie* und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.

Wir* müssen den Eintritt des Erwerbers erst gegen uns* gelten lassen, wenn wir* hiervon Kenntnis erlangt haben.

2. Kündigung nach Veräußerung

Wir* sind berechtigt, dem Erwerber des versicherten Tieres* das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis* von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode durch Mitteilung an uns in Textform (z.B. E-Mail, Einschreiben oder einfacher Brief) zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird. Das Recht zur Kündigung nach Kapitel 5 Buchstabe B bleibt davon unberührt.

Im Fall der Kündigung des Versicherungsverhältnisses nach Absatz 1 oder Absatz 2 sind Sie* zur Zahlung des Beitrags verpflichtet; eine Haftung des Erwerbers für den Beitrag besteht nicht.

3. Anzeige der Veräußerung

Sie* oder der Erwerber müssen uns* die Veräußerung unverzüglich durch Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail, Einschreiben oder einfacher Brief) anzeigen. Ist die Anzeige unterblieben, sind wir* nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns* die Anzeige hätte zugehen müssen, und wir* den mit Ihnen* bestehenden Versicherungsvertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Abweichend von Absatz 1 Satz 2 sind wir* zur Leistung verpflichtet, wenn uns* die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem uns* die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung durch uns* abgelaufen war und wir* nicht gekündigt haben.

4. Tod des Versicherungsnehmers

Im Falle Ihres* Todes wird der Versicherungsvertrag mit Ihren Erben fortgesetzt, sodass das versicherte Tier* versichert bleibt. Ihre* Erben können den Versicherungsvertrag jedoch innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat nach dem Todesfall durch Mitteilung an uns* in Textform (z.B. E-Mail, Einschreiben oder einfacher Brief) ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

KAPITEL 6: IHRE* ANZEIGE- UND SONSTIGEN OBLIEGENHEITEN

A. WAS MÜSSEN SIE* ANZEIGEN?

Wichtig: Wir* bitten Sie*, sämtliche Formulare im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag, auch vor Abschluss des Versicherungsvertrages, mit äußerster Sorgfalt auszufüllen. Falsche Angaben können nach den jeweils maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen schwerwiegende Konsequenzen haben, insbesondere können Sie* den Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren oder Sie* können verpflichtet sein, bereits von uns* erbrachte Versicherungsleistungen ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

1. Bei Abschluss des Versicherungsvertrages

Damit wir* die von uns* zu übernehmenden Risiken einschätzen können, müssen Sie* alle Fragen, die wir* Ihnen* in Textform stellen, zutreffend beantworten (§ 19 Abs. 1 VVG).

2. Anzeige- und Informationspflichten während der Laufzeit des Versicherungsvertrages

Sie* sind verpflichtet, uns* so schnell wie möglich alle für die Durchführung des Versicherungsvertrages notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Dies umfasst unter anderem:

- Eine Änderung Ihrer* persönlichen Angaben, z.B. Ihrer* Anschrift oder Ihrer* Bankverbindung, müssen Sie* uns* unverzüglich mitteilen.

B. FORMALITÄTEN, DIE WÄHREND DER VERTRAGSLAUFZEIT IN BEZUG AUF IHRE* ERKLÄRUNGEN ZU BEACHTEN SIND

Sämtliche Erklärungen zu diesem Versicherungsvertrag sind in Textform (z.B. E-Mail, Einschreiben oder einfacher Brief) an uns* unter der im Versicherungsschein angegebenen Anschrift und sonstigen Kontaktdaten zu richten.

C. IHRE* OBLIEGENHEITEN UND RECHTSFOLGEN BEI DEREN VERLETZUNG

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die Sie* vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen haben, sind:

- die ordnungsgemäße Haltung und Pflege des versicherten Tieres*; insbesondere
 - tierart- und rassegerechte Unterbringung des versicherten Tieres*;
 - Versorgung des versicherten Tieres* mit Futter und Wasser;
- die regelmäßige und rechtzeitige Einhaltung der unter Kapitel 4 Buchstabe G Ziffer 3 beschriebenen Impfungen auf eigene Rechnung;
- keine Haltung des versicherten Tieres* zu Zuchtzwecken oder im Rahmen einer Tierzucht zum Verkauf bestimmt;
- eindeutige Kennzeichnung des versicherten Tieres* durch Tätowierung oder durch einen implantierten Mikrochip; und
- die Einhaltung aller gesetzlichen sowie behördlichen Sicherheitsvorschriften.

Ferner besteht im Tarif SANTÉVET CAT-INDOOR die Obliegenheit, das versicherte Tier* ausschließlich im Inneren Ihrer* Wohnung bzw. Ihres* Hauses zu halten.

2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Sie* haben bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles die Obliegenheiten nach Kapitel 8 Buchstabe A und B und zudem folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

Sie* haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei haben Sie* unsere* Weisungen, soweit für Sie* zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten.

Ferner haben Sie*

- Schäden durch strafbare Handlungen gegen das versicherte Tier* unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- soweit möglich uns* unverzüglich jede Auskunft in Textform (z.B. E-Mail, Einschreiben oder einfacher Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer* Leistungspflicht erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten; und
- von uns* angeforderte Belege (z.B. Krankenakte, Röntgenaufnahme, Laborbefund) beizubringen, deren Beschaffung Ihnen* billigerweise zugemutet werden kann, damit wir* den Versicherungsfall abschließend bearbeiten können.

3. Kündigungsrecht bei Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie* vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie* vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber uns* zu erfüllen haben, so können wir* innerhalb eines Monats, nachdem wir* von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Versicherungsvertrag fristlos kündigen.

Wir* haben kein Kündigungsrecht, wenn Sie* nachweisen, dass Sie* die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

4. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie* eine vertragliche Obliegenheit vorsätzlich, so sind wir* von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir* berechtigt, unsere* Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres* Verschuldens entspricht.

Verletzen Sie* eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir* nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir* Sie* durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail, Einschreiben oder einfacher Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Wir* bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Sie* nachweisen, dass Sie* die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Dies gilt auch, wenn Sie* nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns* obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie* die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

D. GEFAHRERHÖHUNG

1. Begriff der Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer* Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere* ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher wird.

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir* vor Vertragsschluss gefragt haben.

Eine Gefahrerhöhung nach Absatz 1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

2. Ihre* Pflichten

Nach Abgabe Ihrer* Vertragserklärung dürfen Sie* ohne unsere* vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Erkennen Sie* nachträglich, dass Sie* ohne unsere* vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie* uns* diese unverzüglich in Textform (z.B. E-Mail, Einschreiben oder einfacher Brief) anzeigen. Unverzüglich ist hierbei regelmäßig innerhalb von 14 Tagen.

Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer* Vertragserklärung unabhängig von Ihrem* Willen eintritt, müssen Sie* uns* unverzüglich in Textform (z.B. E-Mail, Einschreiben oder einfacher Brief) anzeigen, nachdem Sie* von ihr Kenntnis erlangt haben. Unverzüglich ist hierbei regelmäßig innerhalb von 14 Tagen.

3. Kündigung oder Vertragsänderung durch uns*

a) Kündigungsrecht

Verletzen Sie* Ihre* Verpflichtung nach Ziffer 2 Absatz 1, können wir* den Versicherungsvertrag fristlos kündigen, wenn Sie* Ihre* Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haben Sie* zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir* unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird uns* eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 2 Absatz 2 und 3 bekannt, können wir* den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung können wir* ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren* Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließen wir* die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie* den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer* Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir* Sie* auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4. Erlöschen unserer* Rechte

Unsere* Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer* Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir* nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie* Ihre* Pflichten nach Ziffer 2 Absatz 1 vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie* diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir* berechtigt, unsere* Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres* Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie* zu beweisen.

Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 2 Absatz 2 und 3 sind wir* für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige uns* hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie* Ihre* Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie* Ihre* Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Ziffer 5 Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere* Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns* die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns* die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

Unsere* Leistungspflicht bleibt bestehen,

- soweit Sie* nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war;
- wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war; oder
- wenn wir* statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren* Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangen.

KAPITEL 7: BEITRAG

A. GRUNDLAGE UND ZAHLWEISE DES BEITRAGS

1. Versicherungsperiode, für die der Beitrag zu entrichten ist

Die Versicherungsperiode, für die der Beitrag zu entrichten ist, umfasst ein Versicherungsjahr*. Der Zeitpunkt, für den der erste Beitrag gezahlt wird, ist der Versicherungsbeginn.

2. Jährliche oder unterjährige Zahlweise

Je nach vereinbarter Zahlweise, die Sie* dem Versicherungsschein entnehmen können, zahlen Sie* den Beitrag in jährlicher Zahlweise in einer Zahlung für die gesamte Versicherungsperiode oder in unterjähriger Zahlweise in mehreren Zahlungen anteilig über die Versicherungsperiode hinweg. Als unterjährige Zahlweise kann halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Zahlweise vereinbart werden.

3. Fälligkeit der ersten Beitragszahlung nach Vertragsschluss

Die erste Beitragszahlung nach Abschluss des Versicherungsvertrags ist fällig:

- bei Zahlung im Lastschriftverfahren 14 Tage nach Versicherungsbeginn; oder
- bei Zahlung per Kreditkarte mit dem Vertragsschluss.

4. Beitragsstichtag für Fälligkeit der folgenden Beitragszahlungen

Sämtliche der ersten Beitragszahlung nachfolgenden Beitragszahlungen sind jeweils fällig zu einem festen Beitragsstichtag des Kalendermonats wie folgt:

- bei Zahlung im Lastschriftverfahren je nach Vereinbarung, die Sie* dem Versicherungsschein entnehmen können, am 5. oder 15. eines Kalendermonats; oder
- bei Zahlung per Kreditkarte am 10. eines Kalendermonats.

5. Beitragszahlungen bei unterjähriger Zahlweise

a) Beitragszahlung bei halbjährlicher Zahlweise

Bei Vereinbarung der halbjährlichen Zahlweise werden je Versicherungsperiode zwei Zahlungen fällig. Die erste Zahlung nach Ziffer 3 umfasst den anteiligen Beitrag für den Zeitraum vom Versicherungsbeginn bis zum sechsten Kalendermonatsende, das auf das Datum des Versicherungsbeginns folgt (erster Beitragszahlungszeitraum). Die zum nächsten Beitragsstichtag nach dem ersten Beitragszahlungszeitraum fällige zweite Zahlung umfasst den restlichen anteiligen Beitrag bis zum Ablauf der Versicherungsperiode.

b) Beitragszahlungszeitraum bei vierteljährlicher Zahlweise

Bei Vereinbarung der vierteljährlichen Zahlweise werden je Versicherungsperiode vier Zahlungen fällig. Die erste Zahlung nach Ziffer 3 umfasst den anteiligen Beitrag für den Zeitraum vom Versicherungsbeginn bis zum dritten Kalendermonatsende, das auf das Datum des Versicherungsbeginns folgt (erster Beitragszahlungszeitraum). Die zum nächsten Beitragsstichtag nach dem ersten Beitragszahlungszeitraum fällig werdende zweite Zahlung umfasst den

anteiligen Beitrag für den Zeitraum der drei an den ersten Beitragszahlungszeitraum anschließende Kalendermonate (zweiter Beitragszahlungszeitraum). Die zum nächsten Beitragsstichtag nach dem zweiten Beitragszahlungszeitraum fällig werdende dritte Zahlung umfasst den anteiligen Beitrag für den Zeitraum der drei an den zweiten Beitragszahlungszeitraum anschließende Kalendermonate (dritter Beitragszahlungszeitraum). Die zum nächsten Beitragsstichtag nach dem dritten Beitragszahlungszeitraum fällig werdende vierte Zahlung umfasst den restlichen anteiligen Beitrag bis zum Ablauf der Versicherungsperiode.

c) monatlicher Zahlweise

Versicherungsbeginn bis einschließlich zum 15. eines Kalendermonats

Bei Vereinbarung der monatlichen Zahlweise und Versicherungsbeginn bis einschließlich zum 15. eines Kalendermonats werden je Versicherungsperiode dreizehn Zahlungen fällig. Die erste Zahlung nach Ziffer 3 umfasst den anteiligen Beitrag für den Zeitraum vom Versicherungsbeginn bis zum ersten Kalendermonatsende, das auf das Datum des Versicherungsbeginns folgt (erster Beitragszahlungszeitraum). Die weiteren Zahlungen werden zu den jeweiligen Beitragsstichtagen der nächsten zwölf auf den ersten Beitragszahlungszeitraum folgenden Kalendermonate fällig. Die zweite bis zwölfte Zahlung umfasst jeweils den anteiligen Beitrag für den Zeitraum des Kalendermonats, in dem sie fällig werden. Die dreizehnte Zahlung umfasst den restlichen anteiligen Beitrag bis zum Ablauf der Versicherungsperiode.

Versicherungsbeginn ab dem 16. eines Kalendermonats

Bei Vereinbarung der monatlichen Zahlweise und Versicherungsbeginn ab dem 16. eines Kalendermonats werden je Versicherungsperiode zwölf Zahlungen fällig. Die erste Zahlung nach Ziffer 3 umfasst den anteiligen Beitrag für den Zeitraum vom Versicherungsbeginn bis zum zweiten Kalendermonatsende, das auf das Datum des Versicherungsbeginns folgt (erster Beitragszahlungszeitraum). Die weiteren Zahlungen werden zu den jeweiligen Beitragsstichtagen der nächsten elf auf den ersten Beitragszahlungszeitraum folgenden Kalendermonate fällig. Die zweite bis elfte Zahlung umfassen jeweils den anteiligen Beitrag für den Zeitraum des Kalendermonats, in dem sie fällig werden. Die zwölfte Zahlung umfasst den restlichen anteiligen Beitrag bis zum Ablauf der Versicherungsperiode.

6. Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode

Im Fall der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht uns* für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

B. ÄNDERUNGEN DES BEITRAGS AUFGRUND VON VERTRAGSÄNDERUNGEN ODER ÄNDERUNGEN DER BESTEUERUNG

Ändert sich Ihr* Versicherungsschutz während der Vertragslaufzeit, kann sich die Höhe des Beitrags ändern. Den geänderten Beitrag und den Zeitpunkt der Änderung teilen wir* Ihnen* einschließlich etwaiger Nachforderungen oder Rückerstattungen in Textform (z.B. E-Mail, Einschreiben oder einfacher Brief) mit. Darüber hinaus kann sich der Beitrag im Falle einer Änderung der Besteuerung von Versicherungsentgelten ändern.

C. WIE UND WANN PASSEN WIR* IHREN* BEITRAG AN?

Die Beiträge werden unter Berücksichtigung der Schadenaufwendungen, der Kosten (insbesondere der Provisionen sowie der Sach- und Personalkosten) und des Gewinnansatzes kalkuliert. Wir* sind berechtigt, diesen Beitrag für bestehende Verträge nach Maßgabe folgender Bestimmungen darauf zu überprüfen, ob er beibehalten werden kann oder angepasst werden muss.

1. Neukalkulation des Beitrags

Wir* sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag für bestehende Verträge einmal im Kalenderjahr nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik neu zu kalkulieren.

Bei der Neukalkulation werden Tierkrankenversicherungsverträge aus unserem* Bestand, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, zusammengefasst. Die Neukalkulation richtet sich nach der bisherigen Schaden- und Kostenentwicklung sowie nach der voraussichtlichen Schaden- und Kostenentwicklung bis zur nächsten Neukalkulation. Wir* sind dabei insbesondere berechtigt, Veränderungen der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) zu berücksichtigen. Falls unsere* unternehmenseigenen Daten keine ausreichende Grundlage für die Neukalkulation darstellen, werden statistische Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. herangezogen. Außerdem dürfen individuelle Beitragszuschläge und -abschläge aufgrund der Neukalkulation nicht verändert werden.

2. Beitragsanhebung und Beitragsabsenkung

Ergibt die Neukalkulation einen höheren als den bisherigen Beitrag, sind wir* berechtigt, den bisherigen Beitrag, um die Differenz anzuheben. Ergibt die Neukalkulation einen niedrigeren als den bisherigen Beitrag, sind wir* verpflichtet, den bisherigen Beitrag um die Differenz abzusenken.

Die sich danach ergebenden Beitragsänderungen gelten mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres für bestehende Verträge.

3. Mitteilung und Kündigungsrecht nach Beitragsanhebung

Erhöht sich der Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, gilt: Sie* können den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer* Mitteilung kündigen.

Die Kündigung wird mit Zugang Ihrer Kündigungserklärung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens unserer* Beitragserhöhung wirksam.

Wir* werden Sie* in der Mitteilung über die Beitragsanpassung auf dieses gesetzliche Kündigungsrecht hinweisen. Die Mitteilung muss Ihnen* spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

D. FOLGEN BEI NICHT RECHTZEITIGER ZAHLUNG DES BEITRAGS

Eine vereinbarte unterjährige Zahlweise stellt lediglich eine Zahlungs- und Abrechnungserleichterung dar, wobei der gesamte Jahresbeitrag bis zu dem jährlichen Fälligkeitsdatum fällig bleibt.

Nachstehende Regelungen betreffen die Rechtsfolgen, wenn Sie* Ihren* Beitrag nicht rechtzeitig zahlen. Für den Fall, dass Sie* mit uns* das SEPA-Lastschriftverfahren zur Zahlung Ihres* Beitrags vereinbart haben, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag am Fälligkeitstag eingezogen wurde und Sie* einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen haben. Konnte eine Beitragszahlung nicht eingezogen werden, können wir* weitere Einziehungsversuche unternehmen. Alternativ sind wir* berechtigt, das SEPA-Lastschrift-Mandat zu kündigen und Zahlung außerhalb des SEPA-Lastschriftverfahrens zu verlangen. Wir* werden Sie* in der Kündigung darauf hinweisen, dass Sie* verpflichtet sind, uns* den ausstehenden Betrag selbst zu übermitteln.

1. Erster Beitrag

Wird der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so können wir* vom Versicherungsvertrag zurücktreten, solange Sie* die Zahlung nicht veranlasst haben (§ 37 VVG). Ist mit Ihnen* die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt Ihre* Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie* einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie* die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Zahlen Sie* den ersten Beitrag nicht rechtzeitig und tritt bis zur Zahlung des Beitrags ein Versicherungsfall ein, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie* haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Wir* sind nur leistungsfrei, wenn wir* Sie* durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail, Einschreiben oder einfacher Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht haben.

2. Folgebeiträge

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt und haben Sie* die verspätete Zahlung zu vertreten, geraten Sie* ohne Mahnung in Verzug. Wir* sind berechtigt, Ersatz des uns* durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wir* können im Falle einer nicht rechtzeitigen Zahlung des Folgebeitrages, Ihnen* auf Ihre* Kosten in Textform (z.B. E-Mail, Einschreiben oder einfacher Brief) eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung beträgt (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert sowie die nachstehend erläuterten Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind. Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und sind Sie* noch mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so sind wir* von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Wir* können zudem nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern Sie* mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug sind. Wir können unsere Kündigung mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbinden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie* zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind; hierauf werden wir Sie* bei der Kündigung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie* innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leisten.

3. Fehlgeschlagener Lastschriftinzug

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für einen fehlgeschlagenen Lastschriftinzug stellen wir* Ihnen* in Rechnung, es sei denn, Sie* haben den fehlgeschlagenen Lastschriftinzug nicht zu vertreten.

KAPITEL 8: REGELUNGEN ZUR ABWICKLUNG DES VERSICHERUNGSFALLES

A. WAS WIRD IM VERSICHERUNGSFALL VON IHNEN* ERWARTET?

Sie* haben uns* unverzüglich, dies ist regelmäßig innerhalb von fünf Werktagen der Fall, nachdem Sie* zur Behandlung* beim Tierarzt* waren, die entstandenen Kosten für die tierärztlichen Leistungen anzuzeigen. Die Erklärung ist von Ihnen*, Ihrem* Ehepartner oder einer mit Ihnen* in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person abzugeben.

Dazu müssen Sie* uns* eine Kopie der Rechnung Ihres Tierarztes* über die Behandlung* mit detaillierter Diagnose und Datum der ersten Symptome, zusenden. Beim Kauf von Medikamenten in einer Apotheke oder bei Laboranalysen ist der Rechnung der Apotheke oder des Labors das Original der zugrundeliegenden tierärztlichen Verschreibung beizufügen.

Sie* haben zudem alle Obliegenheiten nach Kapitel 6 Buchstabe C Ziffer 2 zu wahren.

Bitte beachten Sie*, dass jede unvollständige Schadenmeldung automatisch an Sie* zurückgesandt wird. Der medizinische Teil ist verpflichtend und muss vollständig und leserlich angegeben werden.

B. UNSERE* FESTSTELLUNGEN ZUR SCHADENMELDUNG

Sie* müssen uns* zur Geltendmachung eines Leistungsanspruchs sämtliche Auskünfte, um die wir* Sie* bitten, vollständig und wahrheitsgemäß erteilen. Für die Prüfung unserer* Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von Tierärzten*, die das versicherte Tier* behandelt oder untersucht haben. Sie* können dafür die Tierärzte* ermächtigen, uns* die Auskünfte direkt zu erteilen. Alternativ müssen Sie* die Auskünfte selbst einholen und uns* zur Verfügung stellen. Im Rahmen unserer Feststellungen zur Schadenmeldung kann ein Gutachten durch einen Tierarzt* unserer* Wahl und auf unsere* Kosten erstellt werden. Die Erstellung des Gutachtens kann die Einsicht in Auszüge der medizinischen Akte des versicherten Tieres* erfordern, um deren Vorlage wir* Sie* oder den behandelnden Tierarzt* bei Bedarf bitten werden.

C. FOLGEN EINER OBLIEGENHEITSVERLETZUNG

Verletzen Sie* eine der in Buchstaben A und B geregelten Obliegenheiten, so kann der Anspruch auf die Versicherungsleistung gemäß den näheren Bestimmungen in Kapitel 6 Buchstabe C Ziffer 4 ganz oder teilweise entfallen.

D. ZAHLUNG DER VERSICHERUNGSLEISTUNG

Vorbehaltlich der Vollständigkeit Ihrer* Schadenmeldung und den damit verbundenen Unterlagen werden wir* Ihnen* die Versicherungsleistung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, nach Beendigung unserer* Feststellungen zum Versicherungsfall auszahlen.

E. ÜBERGANG IHRER* ANSPRÜCHE GEGEN DRITTE AUF UNS*

Steht Ihnen* ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns* über, soweit wir* den Schaden ersetzen (§ 86 Abs. 1 VVG). Der Übergang kann nicht zu Ihrem* Nachteil geltend gemacht werden.

Sie* müssen Ihren* Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften wahren und bei dessen Durchsetzung durch uns* soweit erforderlich mitwirken. Insbesondere dürfen Sie* keinen Verzicht erklären, keinen Vergleich schließen und den Anspruch nicht abtreten. Verletzen Sie* diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir* zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir* infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir* berechtigt, unsere* Leistung in einem der Schwere Ihres* Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie*.

Richtet sich Ihr* Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie* bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Anspruchsübergang von uns nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

F. MEHRFACHVERSICHERUNG

Besteht für das versicherte Tier* zusätzlich zu dem Versicherungsschutz unter diesem Versicherungsvertrag noch Versicherungsschutz unter einer anderen Tierkrankenversicherung bei einem anderen Versicherer, sind Sie* verpflichtet, uns* diese andere Versicherung unverzüglich in Textform (z.B. E-Mail, Einschreiben oder einfacher Brief) mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

G. EMBARGOBESTIMMUNG

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – kein Versicherungsschutz, soweit und solange dem auf uns* oder den Versicherer/Rückversicherer oder auf Sie* direkt anwendbare Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinten Nationen, das Vereinigte Königreich oder die USA erlassen worden sind, soweit sie nicht gegen europäische oder deutsche Rechtsvorschriften verstoßen.

H. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie* zur Zeit der Klageerhebung Ihren* Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren* gewöhnlichen Aufenthalt haben. Für Klagen gegen Sie* ist dieses Gericht ausschließlich zuständig. Verlegen Sie* Ihren* Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder ist Ihr* Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit bei Klagen aus dem Versicherungsvertrag nach dem Sitz des Versicherers.

Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

Dienstleister von VetAssur für den Kontakt in Deutschland:

La Compagnie des Animaux SAS, Niederlassung Deutschland
Kirchnerstraße 6-8
60311 Frankfurt am Main
Deutschland

Telefon: 069 95179902

E-Mail: kontakt@santevet.de